

Chronik 1834

Für die Armbrust waren verhältnismäßig kurze (70-80 m lange) Bahnen ausreichend, Büchsen 170m

Ziel für die Büchenschützen wesentlich andere Form wie jenes der Armbrustschützen. es bildete ein runde, aus einem Brett geschnittene Scheibe.

Bis ins 16.Jahrhundert war die Treffsicherheit der Armbrust die der Büchsen überlegen.

Die Schützengesellschaften benutzten im 16. Jahrhundert Musketen, ordinäre Musketen oder Büchsen welche 39 Kaliber

Tradition der Brandgilden ist mit den Schützen verbunden.

Frühen Deutschen Bundesschießen (1861) wurde nur Schwarzpulver in Korn oder Pulverform mit selbstgegossenen Kugeln von 9/12 bis 16mm Kaliber geschossen.

Aus dem Pulverhorn wurde ein „Mäßchen“ Schwarzpulver in die Laufmündung geschüttet, die Pflasterkugel aufgesetzt und diese mit dem Ladstock in den Lauf bis auf s Pulver geschoben.

Die Pulverzündung erfolgte mittels aufgesetzten Zündhütchens. Die Gewehre wogen 14-16 Pfund.

1800-1825 Perkussionsgewehr, chemische Zündung

1825-1850 Zündnadelgewehr

1850-1800 Batterieschlossgewehr, beide Zündung mit Feuerstein

An Freischießen konnte jeder Bürger teilnehmen

Knabenschießen: eine alte Tradition. Sobald die Jungen das Alter von 10 Jahren erreicht hatten, wurden sie zu regelmäßigen Schießübungen herangezogen (München 1834). Das Knabenschießen war mit Aufzügen verbunden, Preise wurden ausgesetzt, geschossen wurde mit der Armbrust

1Loth=16,667 Gramm (162/3)

Januar

*01.Reglement für die **Büchsen Schützengesellschaft zum heiligen Johannes.***

Die Schützengesellschaft zu Eupen welche sich zu einem geselligen Vergnügen vereinigte, hat es dienlich befunden ein Reglement aufzustellen, welches geeignet, sowohl bei ihrem jährlichen Vogelschiessen, als bei ihren sonstigen Angelegenheiten, die Ordnung zu erhalten und Ausartungen zu verhüten. Sie stellt demnach unter Vorbehalt hoher obrigkeitlicher Genehmigung fest:

Artikel 1:Die Gesellschaft soll höchstens aus 40 Mitgliedern bestehen, diese Zahl darf nie überschritten werden. Sie hat einen Vorsteher und drei Schützenmeister und neben diesen einen Rechnungsführer, welches sämtliche Mitglieder und durch Wahl ernannt sind.

Artikel 2: Der Vorsteher wird auf Lebenszeit oder auf solange gewählt, als er dieses Amt gehörig führt, über welches letzteres die Gesellschaft zu entscheiden hat. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen der Gesellschaft und die Direktion aller ihrer Angelegenheiten, insofern sie ihm nicht durch allgemein gefasste Beschlüsse Vorschriften gibt, welche er ebenso, wie die des gegenwärtigen Reglements zu befolgen gehalten ist. Er wird unterstützt durch die Schützenmeister und den Rechnungsführer. Die Schützenmeister werden auf drei Jahre gewählt sodass alle drei Jahre einer, nämlich der Älteste abgeht und ein neuer gewählt wird. Sie sind die Gehülfen des Vorstehers, beraten sich mit ihm, führen seine Aufträge aus und halten mit ihm auf Ordnung. Auch sind sie nötigenfalls, nach alter ihres Dienstes Stellvertreter desselben. Die Wahl des Rechnungsführers ist solange gültig, als die Gesellschaft mit seinen Diensten zufrieden ist. Er erhält keine Vergütung dafür. Jedes Jahr werden vom Vorsteher drei Mitglieder aus der Gesellschaft in die Wahl gestellt, um einen neuen Schützenmeister daraus zu wählen, die 2 Mitglieder worauf die Wahl das 1. Jahr nicht gefallen ist, sollen das folgende Jahr wieder mit zu den 3 gewählten gehören. Dieses soll so fortdauern bis die ganze Schützengesellschaft in die Wahl als Schützenmeister gestanden hat oder das Schützenmeister-Amt vertreten haben.

Art. 3: Der Vorsteher mit den Schützenmeistern haben die Befugnis, zum Vogelschiessen denjenigen Tag in der Kirmes-Woche, mit Erlaubnis der Ortsbehörde zu bestimmen, welchen sie unter Berücksichtigung der Gewerbsgeschäfte der Mitglieder am schicklichsten finden.

Art. 4: Jeder Schütze ist unter Strafe von acht Silbergroschen gehalten, die Anordnung des Vorstandes gemäss, sich zur bestimmten Zeit einzufinden, um den König mit abzuholen. Gleicherweise und unter gleicher Strafe den neuen König mit nach Hause begleiten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen welche durch das Zeugnis zweier Mitglieder beweisen, dass sie krank oder abwesend sind.

Art. 5: Wer beim Abholen oder Zurückbringen des Königs, sowie beim Vogelschiessen, sich betrunken zeigt, verfällt in eine Strafe von acht Silbergroschen oder mehr, nach dem Ermessen des Vorstehers. Aussert sich auf diese Strafe ein insolentes Betragen, so soll ihn der Vorstand aus der Gesellschaft weisen und er soll ferner keinen Anspruch noch Anteil mehr an derselben haben.

Art. 6: Es dürfen nur Büchsen zu zweilöthigen Kugeln gebraucht werden. Um Unglücksfälle zu verhüten, verpflichtet sich die Gesellschaft einen erfahrenen Büchschmied zur Aufsicht beim Laden und beim Gebrauch des Gewehres anzustellen.

Art. 7: Wer den Schiessenden an dem Gestelle beunruhigt, verfällt in eine Strafe von zehn Silbergroschen.

Art. 8: Wer den Vogel abschiess ist König. Er wird vom Vorsteher mit dem silbernen Bildniss des hl. Johannes und den daran gehefteten Me-

daillons umhängt und von der Gesellschaft nach hause begleitet. Er behält die silbernen Insignien bis zum folgenden Tag in seiner Wohnung. An diesem Tag aber ist der Vorsteher gehalten sie wieder bei ihm abzuholen.

- Art.9: Beim Abholen und Zurückbringen des Königs ist es jedem Mitglied untersagt jemanden der nicht zur Gesellschaft gehört zu sich ins Glied zu nehmen und als Mitgesellschafter erscheinen zu lassen.
- Art.10: Der König erhält für's Abschiessen des Vogels zwei Thaler, dafür ist er verbunden den Medaillons am Johannisbildniss ein neues Medaillon zuzufügen, dessen Wert nicht über und nicht unter zwei Taler betragen darf. Er muss dieses vor dem nächsten Fronleichnamstage veranstalten.
- Art.11: Der Vorsteher haftet der Gesellschaft sowohl für die eben erwähnten silbernen, als für alle andern Effecten welche ihr zugehören und ihm von derselben in Verwahrung gegeben worden sind, nach ihrem ganzen Werth, es sei denn dass Gewaltthätigkeit oder sonstige unabwendbare Unglücksfälle ihn dessen entbinden.
- Art.12: Wenn Effecten angeschafft oder ergänzt werden müssen, so ist der Vorsteher, ohne weitere Anfrage dazu befugt, wenn jede Anschaffung oder Ergänzung den Betrag von 2 Thalern nicht übersteigt, übersteigt er ihn aber, so muss er sie zuvor von der Gesellschaft genehmigen lassen.
- Art.13: Wenn die Gesellschaftskasse Kosten zu bestreiten haben sollte welche ihre Einnahme übersteigen, so ist jedes Mitglied verbunden zu dem fehlenden Betrag nach einer gleichmässigen Vertheilung seinen Antheil beizutragen.
- Art.14: Der Vorsteher und die Schützenmeister sind gehalten alle Jahre vierzehn Tage nach dem Vogelschuss ihre jährliche Rechnung der Gesellschaft abzulegen. Wird die Rechnung als richtig anerkannt und angenommen, so muss dieses von zweien dazu erwählten Mitgliedern auf derselben bescheinigt werden.
- Art.15: Ausser dieser Versammlung für die Rechnungstage findet alle Vierteljahr eine gewöhnliche Versammlung statt, nämlich am dritten Sonntag der Monate März, Juni, September und Dezember, abends um 7 Uhr in welcher jedes Mitglied erscheinen und einen vierteljährigen Beitrag von drei Silbergroschen in die Gesellschaftskasse entrichten und zugleich an den etwa erforderlichen Verhandlungen Theil nehmen muss. Neben diesen gewöhnlichen Versammlungen kann der Vorsteher, nachdem er es nöthig und dienlich findet auch aussergewöhnliche Versammlungen anordnen und die Mitglieder dazu berufen lassen.
- Art.16: Alle Wahlen, Beratungen überhaupt alle Verhandlungen der Gesellschaft werden durch Stimmenmehrheit entschieden wozu wenigstens zweidrittel der Mitglieder gegenwärtig sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorstehers.
- Art.17: Wenn gleich, gemäss obigem Art.16, zweidrittel der Mitglieder hinreichend sind, um einen für die Gesellschaft gültigen Beschluss

zu fassen, so sind sie doch alle gehalten bei jeder Versammlung zu erscheinen. Diejenigen welche nicht erscheinen, bezahlen als Strafe in die Gesellschaftskasse acht Silbergroschen, wenn die Versammlung die Wahl eines Vorstehers oder eines Schützenmeisters betrifft, in anderen Fällen bezahlen sie zwei Silbergroschen. Ausgenommen von diesen Strafen sind diejenigen welche durch das Zeugnis zweier Mitglieder beweisen dass sie krank oder verreist sind.

Art.18:In der Versammlung hat der Vorsteher oder sein Stellvertreter, der Gesellschaft die zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen und insbesondere darauf zu sehen, dass Ordnung und Schicklichkeit in derselben erhalten bleibt.

Art.19:Sollte es sich zutragen, dass ein unruhiges Mitglied in der Versammlung wäre, welches sich ein unschickliches Betragen erlaubt, oder unziemende Reden führte, so soll der Vorsteher es zum ersten Mal zur Ordnung rufen und zum Stillschweigen verweisen. Sollte es sich aber darauf noch nicht zur Ordnung fügen wollen, so soll er es ohne weiteres aus der Versammlung weisen. Die Gesellschaft soll sodann entscheiden ob es ferner ihr Mitglied bleiben kann oder von ihr ausgeschlossen werden soll, in letzterem Fall verliert es allen Antheil an der Gesellschaft.

Art.20:Wenn sich Liebhaber melden, um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, (sie müssen einundzwanzig Jahre alt sein), so haben sie sich an den Vorsteher zu wenden, dieser trägt den Wunsch derselben der Gesellschaft vor und lässt über die Annahme oder Abweisung jedes Angemeldeten vorschriftsmässig abstimmen. Die Angenommenen werden in das Schützenregister eingeschrieben und mit ihren neuen Verbindlichkeiten, wie sie das gegenwärtige Reglement vorschreibt und wozu sie sich verpflichten müssen, bekannt gemacht.

Art.21:Will ein Mitglied aus der Gesellschaft scheiden, so muss es einen Taler als Austritts Abgabe in die Kasse zahlen. Wenn es aber aus Mangel an Arbeit oder wegen Eintritt in den Militärdienst die Stadt verlassen muss, so ist es zu dieser Abgabe nicht verbunden, zudem bleibt ihm das Recht vorbehalten, bei seiner Zurückkunft gegen die gewöhnlichen Jahresbeiträge wieder als Mitglied eintreten zu können.

Art.22:Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verbunden bei der Aufnahme einen Betrag von 2 Taler in die Gesellschaftskasse zu entrichten.

Art.23:Jedes Mitglied, dass aus der Gesellschaft scheiden will, muss dies dem Vorsteher vor den letzten drei Monaten welche dem Vogel-schiessen zunächst vorhergehen schriftlich anzeigen, versäumt es diese Frist, so ist es gehalten zu allen Unkosten des nächsten Vogel-schiessens seinen Beitrag zu leisten, auch wenn es aller Teilnahme an demselben entzagt.

Art.24:Wenn wider alles jetzige Vermuthen sich der Fall ereignen sollte,

dass die Gesellschaft aufgelöst würde, entweder durch ein Gebot von oben oder durch Beschluss der Gesellschaft oder aus einer sonstigen Ursache, so soll in solchem Falle kein Mitglied irgendeinen Antheil an den gesammten Effecten der Gesellschaft haben, noch in Anspruch nehmen können, sondern diese Effecten ohne Ausnahme, sollen vom Vorsteher und den drei Schützenmeistern welche sie bis dahin aufbewahren müssen, nach fünf Jahren zu Gunsten der St. Johannes Kirche verkauft werden.

Art.25:Die unterzeichneten Mitglieder unterziehen sich aller in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Verzichtleistung auf alle und jede Rechtsvorteile welche sie dagegen geltend machen könnten.

Art.26:Nach erfolgter Genehmigung tritt gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit.

Eupen, den 1.1.1834: L. Lentz, Joh. Peter Beck, H. Jos. Wirtz, Bar. Hernay, Heinr. Michel, Leonh. Mockel, FAJ Bouwet, Emodeus Betsch, Nicolaus Bohn, Nic. Dohm, J. Otten, A. Wirtz, Jos. Thielen, Hub. Belflamme, N. Nahl, N. Viacker, Jos. Gerckens, N. Mockel, Touss. Brossel, Fr. Scholl, M. Kannebecker, L. Assent, Franz Driessen, Jakob Decker Gesehen und genehmigt mit Vorbehalt und Hinweisung auf die durch Bekanntmachung vom 8.Juni 1818, Amtsblatt ejusta N37 Seite 333, erneuerten polizeilichen Vorschriften über das Scheißen und Vogelschiessen. Aachen 13.März 1834, Kgl. Landrat Abt. des Innern. (Städt. Archiv, EMG). Beim EMGV besteht noch ein gedrucktes Exemplar der Statuten vom 1. Januar 1834, wo in Artikel 1 steht: *Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt, nach dem Belieben der Gesellschaft.*

01.Statuten der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**. Die Gesellschaft hat nach Überwindung einer Krise im Geiste der Stifter sich erneuert und hält fest an ihrem Banner. Schützenmesse am Kirmesmontag, eine Messe für jedes verstorbene Mitglied. Im Fall der Auflösung sollen die Wertgegenstände zu Gunsten der Kapelle verkauft werden.

Dieselben dienen unter allen Umständen erhalten zu werden. Der Königschmuck hat nicht nur Silber, sondern auch geschichtlichen Wert. Die gestifteten Denkmünzen oder Platten weisen vielfach religiöse Bildnisse, auch das Bild von Clemens August (1839) und Pius IX (1860), und biblische oder Reimsprüche auf. Das Silber-vergoldete Bild des Patrons befindet sich auf einer größeren Platte mit der Inschrift:

Johannes ist sein Name. Auf 2 kleineren Platten sind die Worte eingeprägt:

Die Ehre, so wir dem h. Johannes gehegt

Hat auch den ersten Stein zu dieser Gesellschaft gelegt.

Wir lesen ua weiter:

Der Anfang von uns war-im 1819 Jahr

St. Johannes heisst der Mann,

Er führte uns auf die Christenbahn

Drum, ihr Brüder, haltet an ihm fest.

So er auch uns nicht verlässt.

Ein Herz, ein Leben; ein Gott ein Glaube

Das heilige Kreuzzeichen thut alle Feinde weichen. (Pfarrgeschichte, Heinen)

Februar

18. Die Umwandlung der hiesigen Bogen Schützengesellschaft in eine Büchsen Schützengesellschaft.

An den kgl. Landrat.

Eure hochwohlgeboren beehre ich mich in den Anlagen die verehrlichte Marginal-Verfügung vom 5. Dezember, nebst dem Antrage der hiesigen Bogen- schützen Gesellschaft vom 12. Oktober und der Abschrift ihres bisherigen Reglements zu remittieren und zugleich das nach den vorgeschriebenen Änderungen ausgestellte, neue Reglement beizufügen.

Da die Mitglieder dieser Gesellschaft auch an denjenigen Vogel-schiessen theilnehmen, welche an gewöhnlichen Sonntagen auf Privatveranstaltungen mit Flinten und Büchsen statt finden, dieselben auch bei Aufzügen sich der Gewehre bedienen und schiessen, ohne dass je ein Unglück daraus entstanden wäre und man also wohl annehmen kann, dass sie mit Feuerwaffen um-zugehen wissen und da die Gesellschaft ferner den Büchsen (schafter?) Mommer, welcher als ein erfahrener Schütze bekannt ist, als Aufsichter beim Gebrauch der Büchsen anstellt, so glaube ich dass ihnen diese ohne zu ihrem Vogelschuss bewilligt werden können. Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beläuft sich auf 24.

Der Bürgermeister Grand Ry. (Städt. Archiv, 64.0; **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)

26. An den Herrn Referenten zurück, um noch das Original des von der Kgl. Regierung am 9. Juni 1825 genehmigten Reglements für die Bogenschützengesellschaft hiermit beizufügen. Landrat von Scheibler.

An den Kgl. Landrat mit dem Original Reglement ganz ergebenst...

Der Bürgermeister. (Städt. Archiv, 64.0; **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)

März

20. Die hiesige Schützengesellschaft betreffend.

Anliegend übermittle ich Eurer Hochwohlgeboren das heute hier eingegangene, von der Kgl. Regierung unterm 13 d.M. genehmigten Reglements für die zur Büchsen-gesellschaft sich umwandelnde hiesige Bogenschützengesellschaft zur weiteren Veranlassung und ersuche sie mir den laut beifolgender Kanzlei-Matize und deren Adressen vorgelegten Postvorschuss von 19 Silber Groschen baldigst zurückzuerstatten.

Auch das frühere Reglement dieser Gesellschaft zum Bogenschiessen folgt hierbei wieder zurück Kgl. Landrat v. Scheibler

PS: Sie werden sich eine Abschrift dieses Reglements, so wie jenes der anderen Büchsen-gesellschaft zu ihren Akten geben lassen und auf die Befolgung der polizeilichen Vorschriften bei den Schiessbelustigungen und öffentlichen Aufzügen zu lassen haben.

28. An den Landrat.

*Reglement die hiesige Büchsen Schützen Gesellschaft betreffend.
Das mittels verehrlichen Verfügung vom 21. erhaltene von der kgl. hohen Regierung unter dem 13. ejd(?) genehmigte Reglement für die zur Büchsen-gesellschaft sich umwandelnde hiesige Bogenschützengesellschaft habe ich dem Vorsteher derselben zugestellt und von diesem, den hierbei folgenden durch Eure Hochw. Kanzlei vorgelegten Postvorschuss von 19 Sgr eingezogen. Der Bürgermeister.*

April

06. Gewehrvogelschießen bei W. Göbbels. (EK)
13. Kunstreiter-Gesellschaft produziert sich bei Feder an der schönen Aussicht. (EK)
20. Gewehrvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)

Mai

25. Gewehrvogelschießen bei W. Göbbels. (EK)

Juni

*„Joseph Recker, König der allgemeinen St. Nicolai Bruderschaft in Eupen. Der Freundschaft Hand, Schlingt um uns ihr schönes Band“, eingraviert das Bild des hl. Nikolaus und 2 Engel. (Schützenkette der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)*

Kassenbestand: Einnahmen: 71 Thr, Ausgaben: 77 Thr. (Cassa Buch der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)

*„Gib unserm Bundes stes Segen und Gedeih'n Und lasse uns von allen Übeln befrein. Moises Betsch 1t König der Büchsen Schützen Gesellschaft“, eingraviert das Bild Marias mit Jesuskind. (Schützenkette der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)*

02. Vogelschießen der Schützengesellschaft zu Baelen. (EK)
08. Vogelschießen bei W. Göbbels. (EK)
15. Gewehrvogelschießen bei JP Pieper, Nöreth. (EK)
15. Gewehrvogelschießen bei André Fritsch, Membach. (EK)
22. Gewehrvogelschießen bei André Fritsch, Membach. (EK)
30. Preisvogelschießen bei Leonhard Keutgen, Walhorn. (EK)

Juli

Schützenkönig der **St. Sebastianus Schützengesellschaft**: Franz Jos. Kohl.

13. Sternchenschießen, Lommerich. (EK)
20. Gewehrvogelschießen bei L. Keutgen, Walhorn. (EK)
20. Gewehrvogelschießen bei W. Göbbels. (EK)
27. Gewehrvogelschießen bei We Lamberts, Gemehret. (EK)

August

03. Vogelschuss der **löbl. Schützengesellschaft** im Lommerich. (EK)
03. Gewehrvogelschuss bei Grignard an der Landstr. nächst Baelen. (EK)

-
- 10.Vogelschuss bei Andreas Fritsch, Membach. (EK)
12.Preisvogelschießen bei Th. Jungbluth, Walthorn. (EK)
17.Gesellschafts-Vogelschießen im Lommerich. (EK)
17.Gewehrvogelschießen bei W. Göbbels. (EK)
19.Preisvogelschießen „Aufm Berg“, Lontzen. (EK)
24.Gewehrvogelschuss bei JP Pieper, Nöreth. (EK)

September

- 07.Gewehr-Vogelschuss bei JP Pieper, Nöreth. (EK)
07.Gewehr-Vogelschuss im Lommerich. (EK)
13.Vogelschuss, Hanoë, Montzener Str. (EK)
14.Gewehr-Vogelschuss bei Wwe Lamberts, Gemehret. (EK)
21.Vogelschuss bei W. Göbbels. (EK)
28.Gewehr-Vogelschuss im Lommerich. (EK)
29.Preisvogelschießen bei J. Ad. Hermges, Eynatten. (EK)

Oktober

- 07.Preisvogelschießen, **die Schützengesellschaft zu Kettenis**, Schankwirt Esser. (EK)
19.Gewehrvogelschießen, Nöreth. Und immer wieder Fleischwerfen. (EK)